

Amtsblatt

Stadt Marsberg



42. Jahrgang

Herausgegeben am 15.07.2016

Nummer: 08

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|----|
| 29. | 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg
hier: -Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
-Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB | 76 |
| 30. | 3. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg | 78 |
| 31. | Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof
hier: -Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) | 81 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und bei den Geldinstituten in der Stadt Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Stadt Marsberg (www.marsberg.de).

B e k a n n t m a c h u n g

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Obermarsberg

hier: - Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung gem.
§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 beschlossen, an dem Bebauungsplan Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg eine 15. Änderung durchzuführen.

Die Änderung erfolgt im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Die Änderung umfasst folgenden Punkt:

- Aufhebung der Gestaltungssatzung zu Dachform und Dachneigung im Bereich der Grundstücke Gemarkung Obermarsberg, Flur 9, Flurstücke 1146, 1415, 1974, 1976 und 1985

Der Planbereich der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4a „Am Erlenbach“ im Stadtteil Obermarsberg ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 gekennzeichnet.

Der Planentwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

Mittwoch, 27. Juli 2016 bis Montag, 29. August 2016 einschließlich

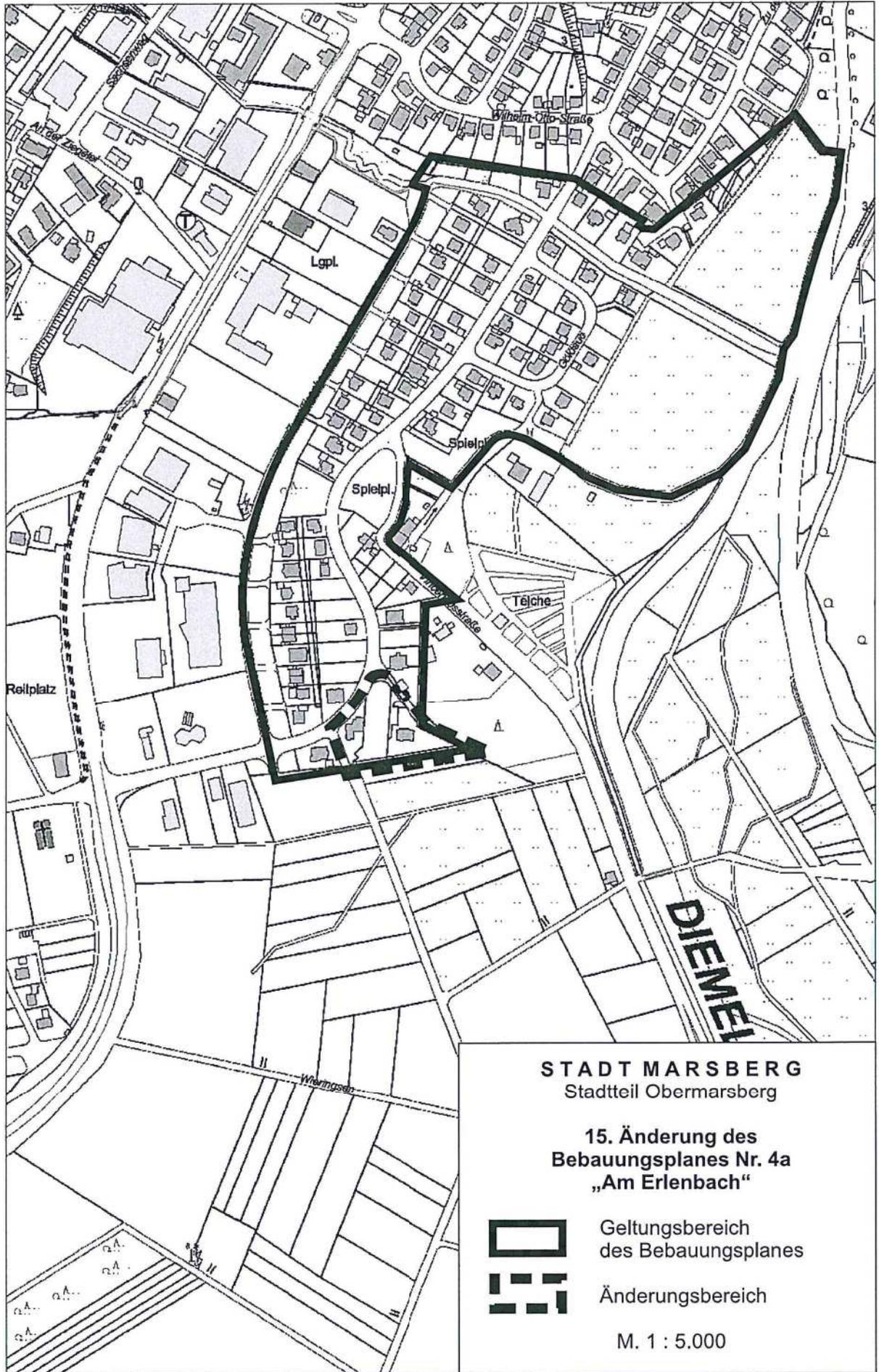
zu jedermanns Einsicht im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, II. Obergeschoss, Flur bei Zimmer 32, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag - Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Stellungnahmen können gem. § 13 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

Hinweis: Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
Stadtteil Obermarsberg

**15. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 4a
„Am Erlenbach“**



Geltungsbereich
des Bebauungsplanes

Änderungsbereich

M. 1 : 5.000

Bekanntmachung

3. Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg

Die vom Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 19.05.2016 beschlossene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 „Emmesse“ im Stadtteil Leitmar ist am 25.05.2016 durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 06/2016 der Stadt Marsberg in Kraft getreten. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes anzupassen.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Beschreibung des Plangebietes

Die Abgrenzung der 3. Anpassung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Emmesse“.

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000.

Inhalt der Berichtigung

Inhalt der Berichtigung ist eine geringfügige Erweiterung der Darstellung „Wohnbaufläche“ in der Größenordnung von ca. 1.000 qm westlich der Siedlungsfläche „Auf der Alm“. Die im Flächennutzungsplan bisher dargestellte Kennzeichnung „Fläche für die Landwirtschaft“ wird somit durch die Kennzeichnung „Wohnbaufläche“ ersetzt.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 3. Anpassung des Flächennutzungsplanes kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Die 3. Anpassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

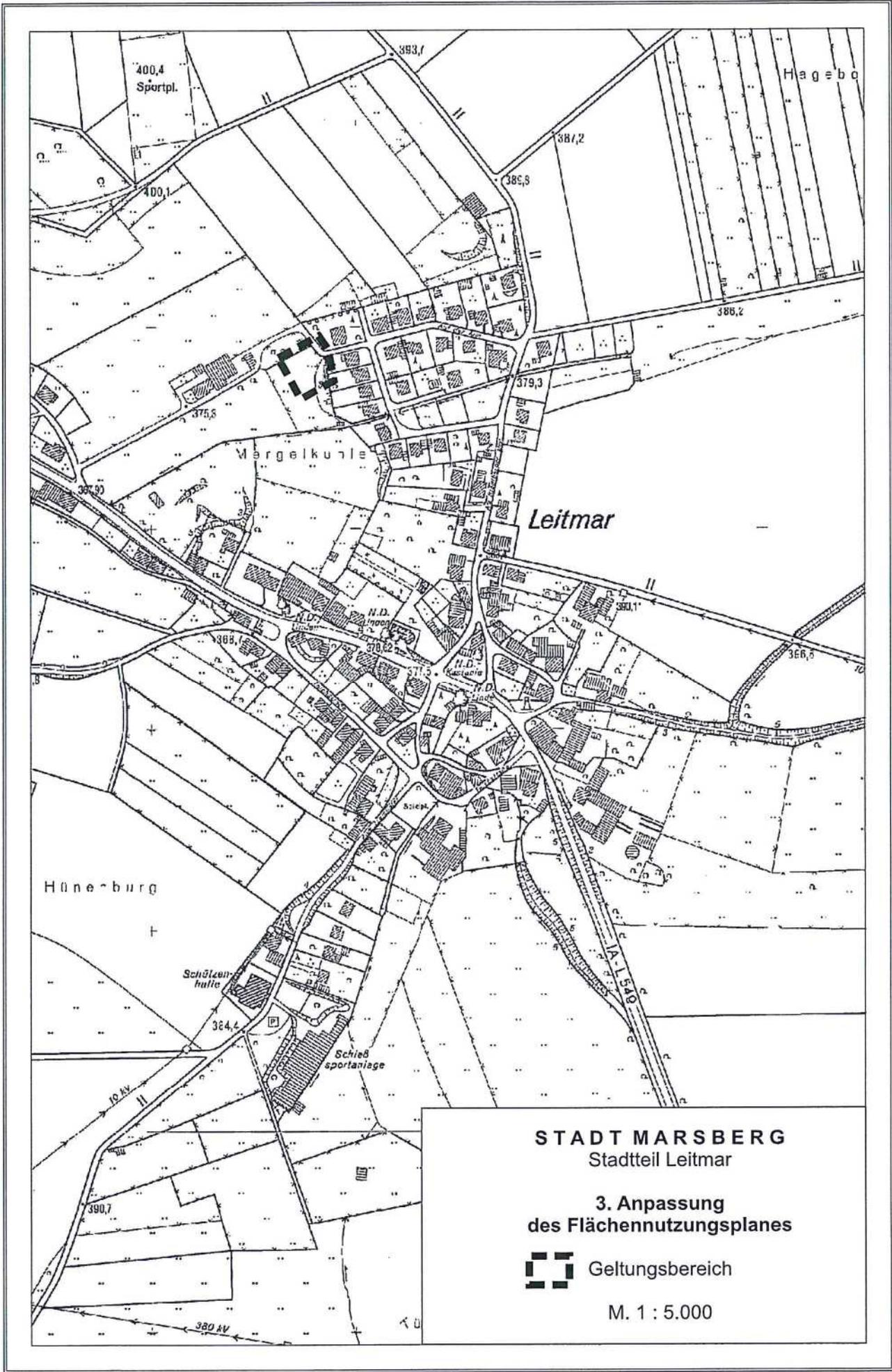
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
 Stadtteil Leitmar

**3. Anpassung
 des Flächennutzungsplanes**

 Geltungsbereich

M. 1 : 5.000

Bekanntmachung

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Meerhof hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr.1 „Herfeld“ im Stadtteil Meerhof als Satzung beschlossen.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Der Bebauungsplan Nr. 1 „Herfeld“ im Stadtteil Meerhof sieht die planerische Festsetzung von Art und Maß der Bebauung sowie detaillierten Gestaltungsvorschriften vor. Um eine Nachverdichtung nach individuellen und modernen Ansprüchen zuzulassen, wird der Bebauungsplan Nr. 1 „Herfeld“ aufgehoben.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ mit Begründung zur Aufhebung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 BauGB tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ im Stadtteil Meerhof mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

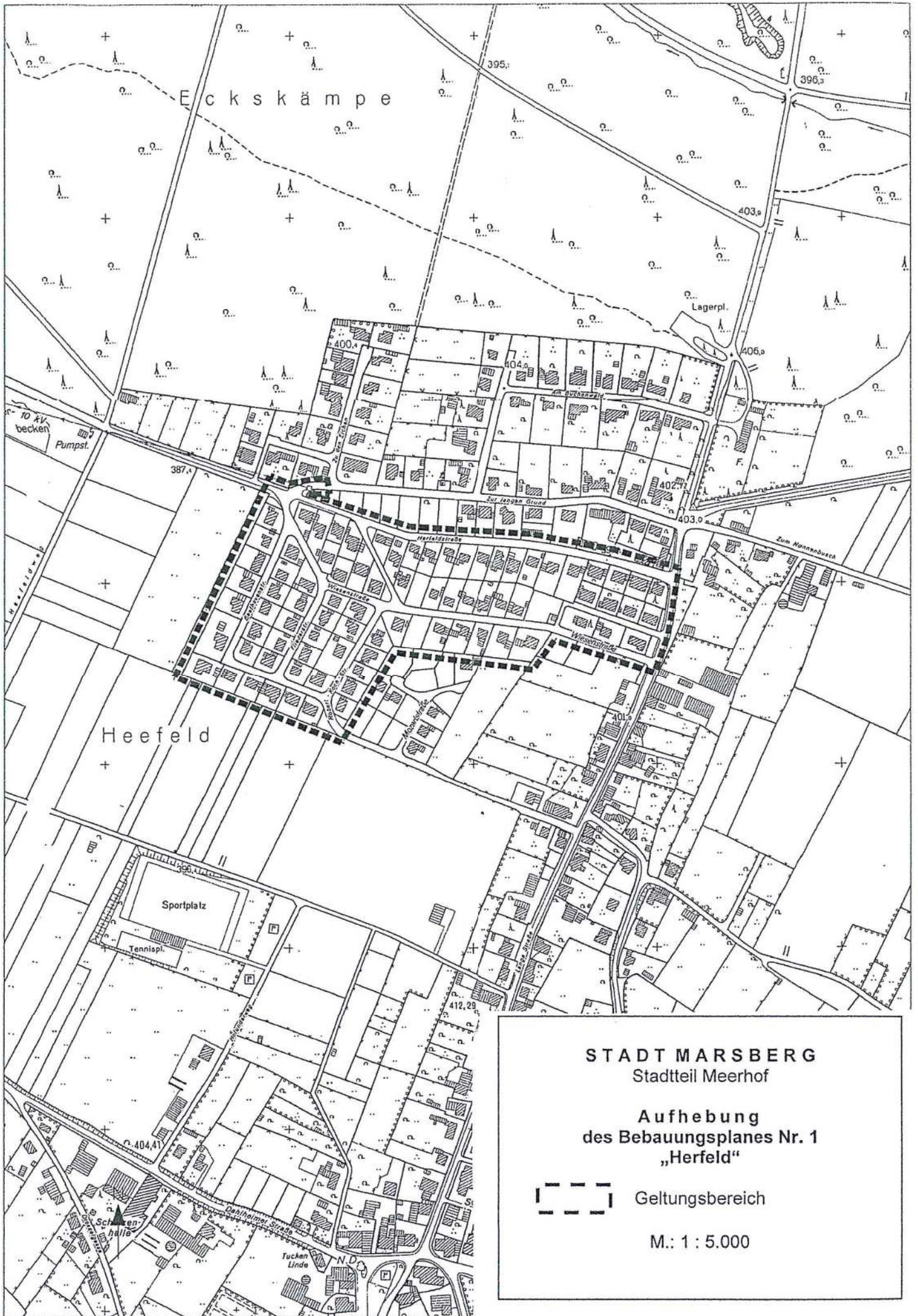
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und des Inkrafttretens der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Herfeld“ im Stadtteil Meerhof gemäß § 10 (3) BauGB wird hiermit angeordnet.


K. Hülsenbeck
(Bürgermeister)



STADT MARSBERG
 Stadtteil Meerhof

**Aufhebung
 des Bebauungsplanes Nr. 1
 „Herfeld“**

Geltungsbereich

M.: 1 : 5.000